

Bedingnisse

zu dem Verkaufe der, dem Stadterweiterungsfonde in Wien eigenthümlich gehörigen
Baugründe am Glacis mittelst schriftlicher Offerte.

§. 1.

Gegenstand des Verkaufes sind die in den beigehefteten Plänen mit ~~Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, dann mit $\frac{K}{1}$~~ Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 bezeichneten, zwischen dem ehemaligen Kärntnerthore und der Elisabethbrücke befindlichen, ferner die am Franz Josephs-Duac gelegen, mit B Nr. 1, 2, 3, 4, dann C Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Baugründe, welche in diesen Plänen auch nach ihrem Flächenmaße vorbehaltlich der bei der genauen Zumessung sich ergebenden Rectificirung des letzteren ersichtlich gemacht sind.

Ein Ausrufspreis wird nicht festgesetzt, sondern es haben die Kauflustigen in ihren Offerten die Baustellen, auf welche sich ihr Anbot bezieht, und den Kaufpreis, welchen sie dafür per Quadratlast zu zahlen sich verpflichten, letzteren mit Ziffern und Buchstaben in einem bestimmten Ansätze auszudrücken.

§. 2.

Jeder Kauflustige hat seinem Offerte fünf vom Hundert von dem Kaufpreise, welcher nach seinem Anbote mit Rücksicht auf das im Plane angegebene approximative Flächenmaß auf die zu erkaufen beabsichtigten Baugründe entfällt, im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen, welche nach dem Course des Erlagstages, jedoch soferne sie mit einer Verlosung verbunden sind, nicht über dem Nominalwerthe angenommen werden, als Caution zur Sicherstellung aller seiner Kaufsverbindlichkeiten beizuschließen. Diese Caution wird jenen Offerenten, deren Anbote nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bezüglich des Ersteren aber bis nach dem Erlage der ersten Kauffschillingsrate zurückbehalten, und kann, wenn sie im Baren erlegt wurde, in diese Kauffschillingsrate eingerechnet werden.

§. 3.

Der Verkauf geschieht an den Meistbietenden; jedoch behält sich das Ministerium des Innern vor, die Angemessenheit des, als Meistbot erzielten Preises zu beurtheilen, und hiernach das Ergebnis der Offertverhandlung bezüglich der einzelnen Baustellen entweder zu genehmigen, oder die Genehmigung zu versagen. Wenn mehrere gleiche Angebote als Bestbot vorkommen, oder wenn sich ein Offert auf mehrere zusammenhängende, oder auf alle Baustellen einer Gruppe, ein anderes aber nur auf einzelne oder weniger Baustellen bezieht, so behält sich das k. k. Ministerium des Innern die Wahl zwischen denselben vor.

§. 4.

Der Kaufschilling wird mit Zugrundelegung der offerirten Einheitspreise nach dem bei der Zumessung der erstandenen Baugründe sich ergebenden genauen Flächenmaße berechnet und ist in drei gleichen Jahresraten, u. zw. das erste Drittel binnen acht Tagen, nachdem der Erstehet von der erfolgten Genehmigung seines Offertes verständigt worden ist, das zweite Drittel innerhalb eines Jahres und das letzte Drittel innerhalb zweier Jahre, von dem Tage, an welchem die erste Rate fällig war, gerechnet, zu Händen der Stadterweiterungscassa in Wien (im Gebäude des Ministeriums des Innern) zu zahlen und es sind die letzten zwei Raten mit jährlichen fünf vom Hundert von dem Fälligkeitstage der ersten Rate an bis zur wirklichen Zahlung der anderen beiden Raten dem Wiener Stadterweiterungsfonde halbjährig vorhinein zu verzinsen. Wenn ein Offerent mindestens 3 neben einander liegende Parcellen einer Gruppe ersteht, so wird ihm gestattet, die letzten zwei Drittheile des Kaufschillings statt der obigen zwei in drei gleichen Jahresraten, wenn er aber eine ganze Baugruppe ersteht, in vier gleichen Jahresraten unter den übrigen, in dem gegenwärtigen Absätze enthaltenen Bedingungen zu entrichten, dergestalt, daß die letzte Kaufschillingsrate im ersteren Falle binnen 3, im letzteren binnen 4 Jahren, vom Fälligkeitstage des ersten Kaufschillingsmittels angefangen, berichtet sein muß.

Jedoch bleibt es dem Käufer überlassen, den ganzen Kaufschilling oder den noch unberichtigten Rest desselben mit dem davon entfallenden 5⁰/₁₀₀ Zinsbetrage auch vor Ablauf der obigen Termine auf einmal zu berichtigen.

§. 5.

Der Erstehet eines Bauplatzes hat auf die etwa darauf befindlichen Bäume, Barrieren, auf das Pflaster u. s. w. keinen Anspruch; es wird sich jedoch vorbehalten, diese Gegenstände, ferner auch die über die Bauplätze etwa führenden Wege in so lange zu belassen, bis die von dem Erstehet eines Bauplatzes zu treffenden Vorbereitungen zum Baue die Beseitigung derselben nothwendig machen.

Der Stadterweiterungsfond haftet für irgend eine Beschaffenheit des Bauplatzes, oder für die Genauigkeit desselben, in dem beigehefteten Plane nur approximativ angegebenen Flächenmaßes nicht, indem bei der Uebergabe das wirkliche Flächenmaß durch Ausmessung constatirt wird.

§. 6.

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem ihm verkauften Bauplatze den Bau eines vollständigen Wohnhauses binnen Einem Jahre, von dem Tage angefangen, an welchem er in den physischen Besitz und Genuß dieses Bauplatzes getreten ist, oder vermöge der, nach §. 11 dieser Bedingungen von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ausgehenden Bestimmung hätte treten sollen, zu beginnen, und binnen längstens vier Jahren, von dem ebenbezeichneten Tage an, zu vollenden, und den Bauplatz ohne Genehmigung der Wiener Baucommission weder in kleinere Bauplätze abzutheilen, noch zu anderen Zwecken als zum Erbauen von Wohnhäusern zu verwenden.

Dem Ersteher einer ganzen Baugruppe oder mehrerer zusammenhängender Parzellen ist es allerdings gestattet, die auf dem beigehefteten Plane ersichtliche Parcellirung dieser Gruppe mit Bewilligung der Wiener Baucommission zu verändern, jedoch muß auch er die Verbauung der erstandenen Gruppe in der obbezeichneten Frist beginnen und damit derart fortfahren, daß binnen längstens fünf Jahren von dem Uebergabstage an, der Bau von Wohnhäusern auf allen Parzellen der Gruppe vollendet ist.

§. 7.

Dem Käufer obliegt, zur Ausführung dieses Baues den vorgeschriebenen Consens der competenten Behörde einzuholen und überhaupt die bezüglich solcher Bauführungen geltenden politischen und polizeilichen Anordnungen, namentlich auch die Bestimmungen der für die Stadt Wien erlassenen Bauordnung vom 23. September 1859 genau zu beobachten.

§. 8.

Der Käufer hat den Unrathscanal des auf dem erkauften Grundstücke zu erbauenden Hauses bis zu dessen Einmündung in den Hauptcanal auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.

§. 9.

Der Käufer ist verpflichtet, die aus den Fundamenten des von ihm erkauften Bauplatzes ausgehobene Erde auf die ihm von der competenten Behörde in der Umgebung seines Bauplatzes, und zwar möglichst in der Nähe desselben anzuweisenden Ablagerungsplätze zu verführen.

§. 10.

Dem Käufer kommen bezüglich der zeitweisen Befreiung von den landesfürstlichen und Communal-Abgaben

die mit der A. h. Entschliebung vom 14. Mai 1859 ausgesprochenen Begünstigungen zu Statten.

§. 11.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei im Namen des Wiener Stadterweiterungsfondes übergibt dem Käufer den erkaufte Bauplatz sogleich nach der Berichtigung der ersten Kauffchillingsrate an dem, von der k. k. Statthalterei zu bestimmenden Tage in den physischen Besitz und Genuß.

§. 12.

Die Einverleibung des Eigenthumsrechtes auf die erkaufte Baustelle zu Gunsten des Käufers kann nach der Zahlung der ersten Kauffchillingsrate, jedoch nur gegen dem erfolgen, daß gleichzeitig mit diesem Eigenthumsrechte zu Gunsten des Stadterweiterungsfondes das Pfandrecht für die übrigen Kauffchillingsraten sammt 5% Zinsen und eventuellen Einbringungskosten, dann die übrigen für diesen Fond aus den §§. 6, 7, 8, 9 und 13 dieser Bedingnisse hervorgehenden Rechte am ersten Plage auf die verkaufte Baustelle einverleibt werden.

§. 13.

Der Wiener Stadterweiterungsfond soll in dem Falle, wenn der Käufer binnen acht Tagen nach der Bekanntgabe der Annahme seines Offertes die erste Kauffchillingsrate nicht zahlen, oder die anderen Kauffchillingsraten an den im §. 4 bestimmten Zahlungstagen sammt Zinsen nicht berichtigen, oder in einem anderen Punkte diese Bedingnisse nicht pünctlich erfüllen sollte, das Recht und die Wahl haben, entweder den Käufer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verhalten oder den ihm verkauften Bauplatz sammt den auf demselben allenfalls schon errichteten Gebäuden auf seine Gefahr und Kosten in oder außer dem administrativen Licitationswege, entweder mündlich oder gegen schriftliche Offerte um einen beliebig festzusetzenden Ausrufspreis und unter was immer für Bedingnissen an einen anderen zu überlassen und den Ersatz der Differenz des neuen Kauffchillings zu den von dem contractbrüchigen Ersteher zu entrichten gewesenen Kaufpreise, so wie der Licitationskosten und des sonstigen Schadens aus seiner Vertragscaution, und dem, von ihm bereits gezahlten Kauffchillingsantheile oder aus dessen sonstigem Vermögen einzubringen.

Der Käufer ertheilt deßhalb in Vorhinein die auf einen solchen, nach der Einverleibung seines Eigenthumsrechtes folgenden Veräußerungsfall bedingte Bewilligung dahin, daß für denjenigen, welcher den Bauplatz bei einer solchen Relicitation erstet, ohne sein weiteres Einvernehmen, und bloß auf Grund der von der k. k. Statthalterei, welche er hiemit zu dieser Erklärung bevollmächtigt, abzugebenden

Bewilligung das Eigenthumsrecht auf die gekaufte Baustelle grundbücherlich einverleibt werden könne.

§. 14.

Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel der Verlegung über die Hälfte.

§. 15.

Der Ersteher ist an sein Anbot von dem Augenblicke, wo dasselbe überreicht wurde, unwiderruflich gebunden, während dessen Rechtsverbindlichkeit für den Stadterweiterungsfond erst nach erfolgter Genehmigung des Offertes durch das k. k. Ministerium des Innern beginnt.

Hiebei verzichtet der Ersteher ausdrücklich auf das Rücktrittsbesugniß und auf die, im §. 862 des a. b. G. B. festgesetzten Fristen zur Annahme des Versprechens.

§. 16.

Sogleich nach erfolgter Genehmigung des Offertes wird unter den vorstehenden Bedingungen eine förmliche Vertragsurkunde errichtet.

Sollte aber der Ersteher diese Vertragsurkunde zu unterfertigen sich weigern, oder der dießfälligen Aufforderung ungeachtet zum Vertragsabschlusse nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines förmlichen Contractes.

§. 17.

Die den Wiener Stadterweiterungsfond vertretende k. k. österreichische Finanzprocuratur soll berechtigt sein, in allen aus diesem Kaufgeschäfte allenfalls entspringenden Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Stadterweiterungsfond als Kläger auftritt, dann wegen Bewirkung der hierauf bezüglichen Sicherstellungsmittel und Executionschritte bei jenem Gerichte einzuschreiten, welches zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungsmittel und Executionschritte competent wäre, wenn der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hätte.

§. 18.

Alle aus diesem Kaufgeschäfte für den Käufer entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auch auf dessen Erben und unter den oben festgesetzten Beschränkungen auch auf dessen sonstige Rechtsnachfolger über.

§. 19.

Den Stempel zu einem Exemplare des Kaufvertrages oder zu den Contractsstelle vertretenden Bedingungen, dann die nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 aus Anlaß der Eigenthumsübertragung der verkauften Baustelle zu entrichtenden Gebühren, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten.

Wien am 18. Mai 1860.

